



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Sortier- und Umladeanlage

vom 17.08.2021

Betreiber: Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG am Standort:
Tiegelstraße 6-10, 58093 Hagen

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Aufbereitung von Böden, eine Anlage zur Aufbereitung von Altholz-Abfällen, Lampensortierungsanlage und ein Lager von gefährlichen / nicht gefährlichen Abfällen.

Datum der Überwachung: 28.06.2021

Vor-Ort-Aufwand: 11 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 20 h

Gesamtaufwand: 31 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52

Beteiligte Behörden: Fachdezernate 52-AwSV,
54-Industrieabwasser

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft- und Lärmemissionen, Wasser (Abwasser), Boden (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV), Abfallentsorgung (angenommene und entsorgte Abfälle)

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG

Ergebnis der Überprüfung: Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

-

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.